

Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

Satzung

der

Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.



Erstausgabe: November 1980
Überarbeitete Ausgabe: April 1998
Entwurf neue Ausgabe: Januar 2010

Inhaltsangabe

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Einnahmen	5
§ 6 Organe der Gemeinschaft	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 10 Schlussbemerkung	8

Satzung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. (Kurzform: BVM) und hat ihren Sitz in 50997 Köln – Meschenich.

Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1959 als die Vereinsgemeinschaft Meschenich gegründet und wurde im Jahre 1980 unter der Registernummer: 8037 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Köln eingetragen.

Das Finanzamt Köln-Süd hat die BVM als Personenvereinigung im Sinne des § 44 a EStG anerkannt.

§ 2 Zweck

Die oben benannte Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist:

- Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken, wie Förderung der Jugendpflege, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Pflege kultureller Zwecke und Errichtung von Naturschutzgebieten.
- Förderung und Unterstützung der Altenhilfe, wie Durchführung und Gestaltung von Seniorenfesten, Goldhochzeiten, Ehrungen älterer Bürger.
- Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege, wie Durchführung und Gestaltung des Martinszuges, des Karnevalszuges, sowie Unterstützung der am Ort ansässigen Vereine und Verbände, die gemeinnützig tätig sind oder gleiches satzungsmäßige Ziele verfolgen oder auch sich sozialen Problemen widmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- aktive und inaktive Mithilfe.
- finanzielle Unterstützung und mitplanender Beratung.
- Unterstützung bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen.

Die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Keine Person bzw. keine Vereinsinstitution wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. wird auf das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt und ist somit mit dem Steuerjahr identisch. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft und die Beitragszahlungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. können:

- alle volljährigen Bürger(innen) als ordentliche Mitglieder.
- alle Vereinigungen als fördernde Mitglieder.

beitreten, die die Interessen und Ziele des Ortes fördern und unterstützen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung.

Die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können

- alle volljährigen Bürger(innen) werden. Zum Haushalt gehörende Lebensabschnittspartner die beitreten, sind ebenfalls ordentliche Mitglieder. Als Familienangehörige wird bei diesen der Beitrag auf die Hälfte des Jahresbeitrages ermäßigt.

Fördernde Mitglieder können

- natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit der Gemeinschaft fördern wollen und vereinbarte Beiträge zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. zu fördern und zu unterstützen. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft zu, sowie Anträge und Anfragen zu stellen, Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Der Jahresbeitrag wird nach Erfordernis von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in der Regel unbar mittels Einzugs-

ermächtigung oder Dauerauftrag zu zahlen. Barzahlungen sollten wegen des erhöhten Aufwandes nur noch in begründeten Ausnahmefällen als Bring-Schuld beim jeweiligen Kassierer zu Jahresbeginn erfolgen.

Anfallende Stornokosten für Beitragseinzug, die die BVM nicht zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu ersetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch erklärten Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zuvor schriftlich an den Vorstand erfolgen muss. Dieses gilt auch für den Verantwortlichen bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen.
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gefasste Beschlüsse,
- durch nachgewiesenes, das Ansehen der Gemeinschaft schädigendes Verhalten,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss, dieser kann jedoch nach Anhörung von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch der Mitglieder gegenüber der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen, die sich u.a. aus Beiträgen und Spenden, sowie öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen, werden ausschließlich für die unter Punkt 2 aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist übergeordnetes Organ der Gemeinschaft. Alle Mitglieder der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V., auch mit ermäßigtem Beitrag nach § 4 (Familienmitglieder), haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Vereinigungen können ihr Stimmrecht höchstens durch zwei anwesende Vertreter ausüben. Bei mehr als 100 Mitgliedern einer Vereinigung ist ein dritter stimmberechtigter Vertreter zugelassen. Die stimmberechtigten Vertreter sind vor der entsprechenden Abstimmung dem Geschäftsführer der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. zu benennen. Vorstandsmitglieder der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der laufenden Geschäftslage der „Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V“, liegen aber besonders in der Beschlussfassung über die von der Gemeinschaft zu verrichtenden Aufgaben. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen einer Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Bei nur einmaliger Einberufung im Jahr hat die Versammlung den Charakter einer Jahreshauptversammlung, **zu der schriftlich, auch elektronisch i.S.v. §9 Abs.4 der Satzung vorher einzuladen ist.**

Der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Jahresberichtes der/des Vorsitzenden
- der Kassenbericht der/des Kassiererin/Kassierers
- der Prüfungsbericht der Kassenprüfer(innen)
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes (Amtszeit 2 Jahre)
- die Bestellung von 2 Kassenprüfern(innen), die nicht dem Vorstand angehören
- die Festsetzung des Jahresbeitrages bei Notwendigkeit
- Anträge aller Art.

Zur Mitgliederversammlung ist (von der)/vom Vorsitzenden der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ist die/der Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. schriftlich mitzuteilen

Anträge die später oder während der Versammlung eingehen sind zugelassen, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Fünfzehn der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. Alle Beschlüsse werden im Versammlungsprotokoll niedergeschrieben, welches (von der)/vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Schwerwiegende Beschlüsse (z.B. Änderung der Satzung oder Auflösung der Gemeinschaft) bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden und zwar mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so ist innerhalb eines Monats eine amtsbezogene Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem 1. Geschäftsführer(in)
der/dem 2. Geschäftsführer(in)
der/dem 1. Kassierer(in)
der/dem 2. Kassierer(in)

als geschäftsführender Vorstand,

und mit den Beisitzern/Beisitzerinnen (mindestens zwei)

als erweiterter Vorstand

Die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Ohne Wahlabstimmung sind die evtl. im Ort direkt gewählten politischen Mandatsträger und der/die jeweilige Schulleiter(in) der örtlichen Grundschule Beisitzer im Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und kann Beschlüsse fassen, die nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen die Leitung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V., sowie die Verwaltung der Einnahmen.

Die/der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ein. Die notwendigen Vorbereitungen sind zuvor zu treffen, die Tagesordnung ist festzulegen.

Die/der Geschäftsführer(in) hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und zeichnet für den geschäftsgebundenen Briefverkehr verantwortlich. Sie/er hat ferner dafür zu sorgen, dass Einladungen den Mitgliedern des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher zugehen.

Die/der Kassierer(in) hat alle Einnahmen und Ausgaben nach den anerkannten Regeln der Buchführung zu erfassen. Diese Buchführung muss stets so vervollständigt sein, dass der Kassenbestand jederzeit durch die Kassenprüfer feststellbar ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten werden erstattet. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen, die spezielle Aufgaben des Vorstandes im Sinne der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e.V. zu erfüllen haben. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenverwaltung der/des Kassierer(in)/Kassierers einmal im Jahr und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Schlussbemerkung

Eine Auflösung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Meschenich e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar durch Beschlussfassung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der BVM der Vereinigung „Soziales Meschenich e.V.“ übertragen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Köln - Meschenich zu verwenden hat. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens beim Empfänger nicht vor, so soll das Vermögen an die Kinderkrebsklinik in Köln, Amsterdamer Straße übertragen werden. Die unter Punkt 8 ohne Wahlabstimmung zum Vorstand gehörenden Beisitzer sind für diese einzuleitenden Maßnahmen verantwortlich.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2010
genehmigt und beschlossen.

Köln, den 15.03.2010

gez. Der Vorstand